

21. Rechtsverhältnis zwischen dem Gemeinschuldner, dem Verwalter und dem Gläubigerausschuß. Kann der frühere Gemeinschuldner nach Aufhebung des Konkurses gegen den Gläubigerausschuß aus der von demselben verschuldeten Unterschlagung der Masse durch den Verwalter Ansprüche auch dann erheben, wenn die Gläubiger sich nach dem Zwangsvergleiche nur an die Masse zu halten hatten?

I. Civilsenat. Ur. v. 23. September 1893 i. S. D. (Kl.) w. G. u. Gen.
(Bekl.) Rep. I. 170/93.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist 1888 in Konkurs geraten, der damalige Rechtsanwalt B. zum Verwalter ernannt, durch Beschluß der Gläubigerversammlung ist ein Gläubigerausschuß bestellt, und die Beklagten sind zu Mitgliedern desselben gewählt. Nach dem Beschlusse der Gläubigerversammlung sollte der Verwalter zur Masse gehörige Gelder, wenn sie den Betrag von 300 M überstiegen, mindestens einmal wöchentlich bei dem Vorschußvereine in K. hinterlegen. Über Auszahlungen sollte er verbindlich quittieren dürfen, dem Gläubigerausschusse aber zu Händen des Beklagten G. alle vier Wochen über die Verwaltung und Verwertung der Masse Bericht erstatten und Rechnung legen. Dies ist

unstreitig nie geschehen, seit dem 16. Juni 1888 bis zur Beendigung des Konkurses auch nichts hinterlegt und die Kasse des Verwalters niemals revidiert worden. Der Konkurs ist infolge rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleiches beendet, nach welchem der Kläger den nicht bevorrechteten Gläubigern sogleich nach der rechtskräftigen Bestätigung außer dem Betrage, den sie aus der bereits vollständig verfilberten Masse erhalten würden, und den der Verwalter auf 46—47 Prozent angegeben hatte, 5 Prozent unter Bürgschaft zu zahlen hatte. Der Verwalter B. ist nach dem Abschlusse und der Bestätigung des Zwangsvergleiches flüchtig geworden, und es hat sich von der Masse, in der sich 3835,12 *M* befinden mußten, nichts vorgefunden.

Der Kläger ist gegen die Mitglieder des Gläubigerausschusses auf Schadensersatz klagbar geworden, weil sie das Verbringen der Masse durch grobe Pflichtverletzung verschuldet haben.

Die Klage ist in beiden Instanzen abgewiesen, auf die Revision des Klägers aber das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsurteil beruht auf der Ausführung, daß durch die Unterschlagung der Masse nicht dem Kläger ein Schade entstanden sei, sondern nur den Gläubigern, weil nach dem Inhalte des Zwangsvergleiches der Kläger die Masse den Gläubigern zu ihrer Befriedigung überlassen habe, er trotz der Unterschlagung derselben von seiner Schuld befreit und nur noch zur Zahlung von 5 Prozent verpflichtet sei. Dem ist insoweit beizustimmen, daß nach dem Zwangsvergleiche die Gläubiger auf den die 5 Prozent und die aus der Masse in Aussicht gestellten 46—47 Prozent übersteigenden Betrag ihrer Forderungen verzichtet haben, und daß der Kläger und die Gläubiger davon ausgegangen sind, daß die Gläubiger die 46—47 Prozent nur aus der Masse durch den Verwalter erhalten sollten. Aber die rechtliche Schlußfolgerung, welche der Berufsrichter daraus für die Klage zieht, ist nicht richtig. Die rechtskräftige Bestätigung des Zwangsvergleiches hatte nach § 175 Abs. 1 R.D. die Aufhebung des Konkursverfahrens zur Folge, die demgemäß auch durch Beschluß vom 27. Februar 1889 erfolgt ist. Nach § 176 hatte der Verwalter als solcher die Masseansprüche und die bevorrechteten Forderungen zu berichtigen oder sicherzustellen. Die Ausführung des Zwangsvergleiches im übrigen war an sich nicht seine Sache als Verwalter. Nach

§ 177 R.D. erhielt der Kläger mit der rechtskräftigen Bestätigung des Vergleiches und der Aufhebung des Konkurses das Recht zurück, über die Konkursmasse frei zu verfügen, soweit der Vergleich nicht ein anderes bestimmte. Die Masse war sein Eigentum während des Konkurses geblieben und blieb sein Eigentum auch nach der Aufhebung des Konkurses. Daraus, daß nach dem Zwangsvergleiche anzunehmen ist, die Masse solle nach der rechtskräftigen Bestätigung des Vergleiches durch den Verwalter dem Vergleiche entsprechend tributarisch verteilt werden und so lange in seinen Händen bleiben, folgt rechtlich nicht, daß die Masse den Gläubigern zum Eigentume überlassen und ihnen und nicht dem Kläger unterschlagen ist. Es braucht deshalb auch nicht untersucht zu werden, ob die Masse vor der Bestätigung des Vergleiches unterschlagen ist oder nachher, und ob im ersteren Falle von einer Eigentumsüberlassung an die Gläubiger überhaupt die Rede sein könnte. Aus dem Zwangsvergleiche hatten der Kläger und die Gläubiger den Anspruch gegen den Verwalter darauf, daß die Masse unter die Gläubiger dem Vergleiche gemäß verteilt werde. Aus dem Eigentume und aus diesem Ansprüche des Klägers ergiebt sich seine Legitimation zu der Klage. Selbst wenn durch den Untergang der Masse der Kläger von dem Ansprüche der Gläubiger auf Befriedigung aus dieser Masse befreit ist, folgt daraus doch der Fortfall des Anspruches des Klägers auf Restitution der Masse gegen den Verwalter, der sie verbracht hat, und diejenigen, die dieses Verbringen verschuldet haben, so wenig wie der Anspruch des Eigentümers eines Gebäudes gegen denjenigen, der es zerstört hat, um deswillen fortfällt, weil das Gebäude nach seinem vollen Werte mit Schulden belastet ist, für welche der Eigentümer nur dinglich mit der zerstörten Sache haftet (§§ 2—5 A.O.N. I. 16).

Das Berufungsurteil hat deshalb aufgehoben werden müssen. Zur Endentscheidung ist die Sache noch nicht reif, weil bisher über das Verschulden der Beklagten und seinen Kausalzusammenhang mit dem Schaden, dessen Ersatz verlangt wird, nichts festgestellt ist. Dagegen ist die von den Beklagten in erster Instanz erhobene Einrede, daß der Kläger zur Klage gegen sie nicht legitimiert sei, weil sie zu ihm in keinem obligatorischen Verhältnisse gestanden hätten, aus dem sie ihm gegenüber gemäß § 81 und § 80 Abs. 2 R.D. verpflichtet und

aus der Nichtbeachtung beider Vorschriften verhaftet seien, hinfällig. Sie beruht auf der schon in dem Urteile des Senates vom 28. Januar 1888,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 109, zurückgewiesenen Auffassung, daß der Gläubigerausschuß lediglich in einem Mandatsverhältnisse zu den Gläubigern stehe. Der Gläubigerausschuß wird zwar mit dem Willen der Gläubiger und durch ihre Wahl bestellt (§ 79 R.D.), hat aber, sobald er bestellt ist, nach §§ 76. 78. 85. 92. 113. 118. 120 flg. 147. 163 flg. R.D. die rechtliche Stellung und Funktion eines von den Gläubigern wesentlich unabhängigen, selbständigen gesetzlichen Hilfsorganes der Konkursverwaltung. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben nach § 83 R.D. Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen und auf Vergütung für ihre Geschäftsführung aus der Masse, d. h. aus dem Eigentume des Gemeinschuldners. Sie treten damit, ebenso wie der Konkursverwalter, zu dem Gemeinschuldner und seinem in der Konkursmasse befindlichen, für sie fremden Vermögen in die Stelle eines im öffentlichen Interesse für die Durchführung der Zwecke des Konkurses geschaffenen gesetzlichen Organes, welches Recht und Pflicht nicht aus einem Mandate der Gläubiger, sondern unmittelbar aus dem Gesetze entnimmt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 29 S. 29. 36.

Verletzung der ihnen nach §§ 80. 81 R.D. obliegenden gesetzlichen Pflicht ist deshalb auch nicht nur Verletzung einer Vertragspflicht gegenüber den Gläubigern, nicht nur kontraktliches, sondern außerkontraktliches Verschulden, für welches sie nach preussischem Rechte (§§ 7 flg. 16 flg. A.L.R. I. 3, §§ 1 flg. 10 flg. I. 6) schon dann haften, wenn ihr Verschulden in Nachlässigkeit besteht, durch welche das ihrer Aufsicht anvertraute fremde Vermögen beschädigt ist. Den Anspruch auf Ersatz dieses Schadens macht während des Konkurses der Konkursverwalter geltend,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 109,

nach Aufhebung des Konkurses durch den Zwangsvergleich der Kläger als früherer Gemeinschuldner und Eigentümer des beschädigten Vermögens. Denn der Fall des § 153 Abs. 1 oder 2 R.D. liegt nicht vor.

Die Sache ist hiernach zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen."